VERBAND DES
VERKEHRSGEWERBES
BADEN E.V.

Geschäftsstelle **Freiburg**
79108 Freiburg
Weißerlenstraße 9
Telefon 0761 70523-0
Telefax 0761 70523-20
E-Mail: freiburg@vv-baden.de
Internet: www.vv-baden.de

Geschäftsstelle **Mannheim**
68219 Mannheim
Marie-Curie-Straße 18
Telefon 0621 875549-10
Telefax 0621 875549-12
E-Mail: mannheim@vv-baden.de

Amtsgericht Freiburg VR 421

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

21.12.2016
We/Fi

R u n d s c h r e i b e n Nr. 12/16

1. **BZP-Mitgliederversammlung und Europäische Taximesse in Köln**
2. **Politische Hängepartie beim Fiskaltaxameter**
3. **Neuregelung des § 309 Nr. 13 BGB: Anpassung der Ausschlussklauseln in Musterarbeitsverträgen notwendig!**
4. **Bundestag beschließt Gesetz zu Änderungen bei Zeitarbeit und Werkverträgen**
5. **BZP: Taxi-Teilen und autonomes Fahren wird Branche verändern**
6. **Robotertaxi stößt in Singapur mit Lastwagen zusammen**
7. **Krankenbeförderung mit Taxi und Mietwagen im Jahre 2017: Unternehmer- und Patienteninfoblätter**
8. **§ 16 BetrAVG – Anpassung der Betriebsrenten für die Jahre 2012 bis Oktober 2016**
9. **Anhebung des Grund- und Kinderfreibetrags sowie weiterer Eckwerte des Einkommensteuertarifs für 2017 und 2018 und Veröffentlichung der Programmablaufpläne 2017**
10. **Verkauf eines Taxiunternehmen zum Jahresende 2016 oder erstes oder zweites Quartal 2017**
11. **Presseinformation des HUSS-Verlag: Taxi fahren und Geld verdienen**
12. **Presseinformation der R+V: R+V bietet auch 2017 unverändert die komplette Produktpalette an – Gesamtverzinsung 2017 beträgt 3,1 Prozent**
13. **Telekom-Weihnachtsangebot: iPhone 7 für unter einem Euro im MagentaMobil M oder L Business**
14. **Telekom-Weihnachtsaktion: 50 % auf Smartphones bei MagentaMobil S–L Business Neuverträgen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

<u>zu Punkt 1.:</u>
BZP-Mitgliederversammlung und Europäische Taximesse in Köln: Die neue Image-Kampagne „verlässlich ist modern“ und Unsicherheiten um den Fiskaltaxameter prägen die gewerbepolitischen Diskussionen. Die Europäische Taximesse unterstreicht mit hohen Besucherzahlen wieder ihre Rolle als das Hauptevent des internationalen Taxigewerbes.

Auch in diesem November war die Domstadt Köln wieder DER Mittel- und Treffpunkt des deutschen und internationalen Taxigewerbes. Die im Anschluss an die Mitgliederversammlung des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e.V. (BZP) am 04.11.2016 eröffnete Europäische Taximesse mit dem Motto „TAXI - Anytime! Anywhere!“ konnte wieder sehr gute **Besucherzahlen aus dem In- und Ausland** und **hervorragend besuchte Begleitveranstaltungen** verzeichnen. Damit wurde nicht nur ihre Rolle als weltweit größte Messe für das Taxigewerbe, sondern auch als herausragender Ort für gewerbepolitische Diskussionen unterstrichen.

Auf der **BZP-Mitgliederversammlung** am 03.11.2016 fanden zunächst im internen Teil Wahlen zum Vorstand statt. Dabei gab es im **Präsidium des Bundesverbandes** einen Wechsel: **Dietmar Schmidt** verzichtete im Vorfeld auf eine weitere Kandidatur, an seiner Stelle wird jetzt mit **Hermann Waldner** erneut ein Berliner Gewerbevertreter mit an der Spitze des BZP stehen. Hermann Waldner ist Geschäftsführer der Taxi Berlin TZB GmbH mit über 6.500 in der Hauptstadt angeschlossenen Taxis und Gründer der international aufgestellten App „taxi.eu“. Der Chemnitzer Taxiunternehmer **Wolfgang Oertel** wurde einstimmig als BZP-Vorstand bestätigt.

Im **öffentlichen Teil** konnte Präsident Müller in seinem **gewerbepolitischen Bericht** vermelden, dass es hinsichtlich des neuen Eichrechts zumindest etwas Bewegung gibt. Die „Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen“ habe sich im Rahmen ihrer Bemühungen um eine einheitliche Handhabung in allen Bundesländern darauf verständigt, dass beim Einbau von neuen (Fiskal-)Taxametern in allen bestehenden Taxis bzw. Mietwagen eine Eichung grundsätzlich ausreicht und keine erneute Konformitätsprüfung erforderlich ist.

Durch die mindestlohnbedingten, deutlichen Tariferhöhungen sei es teilweise regional zu spürbaren Auftragsrückgängen gekommen, insbesondere im ländlichen Bereich werde das Taxigewerbe immer stärker zurückgedrängt. Mit dem Mindestlohn sei eine 24/7-Bedienung wirtschaftlich kaum noch darstellbar. So sei es gerade auf dem Land sinnvoll und notwendig, dass Unternehmer ihre Vorbehalte überwinden, neue Wege beschreiten und mit den Kollegen vor Ort sinnvolle Kooperationen eingehen.

Die Unternehmerschaft sei weiterhin **stark verunsichert**, wie die Messgeräte-Richtlinie und verstärkte steuerrechtliche Aufzeichnungspflichten umzusetzen sind. Trotz jahrelanger Überzeugungsarbeit und ständigem Einfordern einer eindeutigen Regelung des Komplexes **Fiskaltaxameter** unter Einschluss des Mietwagens bestehe weiter eine **Hängepartie** zwischen Bundesrat und Bundesregierung, die Umsetzung der BZP-Forderungen sei weiterhin fraglich. Während die Bundesregierung mauere, seien Bundesrat und Länder auf Seiten des Gewerbes und hätten sich dessen Forderungen zu Eigen gemacht. Mit der von einigen Finanzbehörden zum Jahresbeginn 2017 angekündigten Umsetzung des BMF-Schreibens zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften vom 26.11.2010 werden wahrscheinlich Fakten geschaffen, auch ohne dass dafür eine adäquate Rechtsgrundlage besteht.

Im Hinblick auf die **Bundestagswahl** im Herbst 2017 werde der BZP seine **politische Arbeit deutlich intensivieren**. Klar die Aussage fast aller politischen Richtungen, dass beim Ordnungsrahmen etwas passiert. Man müsse die Politik aber davon abbringen, Experimente zugunsten digitaler Eintagsfliegen durchzuführen. Auch die neuen, digitalen Herausforderer könnten innerhalb des bestehenden Ordnungsrahmens agieren. Das PBefG selber sei zwar alt, jedoch laufend modernisiert worden. Mit dem C-Netz, der digitalen Vereinigung der CDU, habe man mit einem Treffen am 30.06.2016 hierzu einen sehr intensiven und offenen Austausch eingeleitet, der fortgesetzt wird. Einige sehr stark in Richtung Deregulierung tendierende Positionen des C-Netzes sollen jetzt daraufhin überprüft werden. Man habe auch dort klarmachen können, dass sich das Gewerbe keineswegs verstecken muss und man auf seine Leistungen durchaus stolz sein kann. Bei der öffentlichen Wahrnehmung des Gewerbes habe der BZP mit guter Pressearbeit und wachsender Präsenz in den **sozialen Medien** große Fortschritte erzielt. Nach Twitter sei man unter „**BZPorg**“ mittlerweile auch bei *Facebook* und **Instagram** angekommen und erfreue sich auch hier zunehmender Resonanz. Für die optimale politische Positionierung für die Wahlen habe man sich der Dienste einer professionellen Strategieberatung bedient, mit der man eine **PR-Kampagne** entwickelt, die erstmals am auch von Politikern hervorragend besuchten Parlamentarischen Abend vorgestellt wurde und dort sehr gute Resonanz fand.

Kajo Wasserhövel von der Strategieberatung **Elephantlogic** stellte dann die **Kampagne** mit dem Claim **„verlässlich ist modern“** vor. Vor dem Hintergrund wandelnder Mobilitätsbedürfnisse mit Autoverzicht in den Ballungsräumen, komplexen Anforderungen von berufstätigen Eltern und einer alternden Gesellschaft vor allen Dingen im ländlichen Raum biete die moderne Technik einfache Kommunikation zwischen Anbietern und Kunden, weshalb alle Parteien die Forderung nach inno-

vativen Mobilitätskonzepten erheben. Die Branche stehe deshalb mit im **Fokus einer massiven Diskussion** über Mobilität, je nach Parteicouleur mit unterschiedlichen Hauptmerkpunkten. Gerade jüngere Abgeordnete stellten die Regulierung in Frage und seien für eine Gesetzesänderung offen, sofern Sicherheit, Beförderungspflicht und Versorgung sichergestellt werden. Zwar wurde den ersten Versuchen von Uber und Anderen, mit illegalen Methoden den Markt zu erobern, ein Riegel vorgeschoben. Jetzt wollten diese Wettbewerber aber die Spielregeln selber ändern, um ihr Geschäftsmodell legal anbieten zu können. Dazu gehörten die Öffnung des PBefG, Abschaffung der Rückkehrpflicht für Mietwagen sowie höhere Vergütungsmöglichkeiten für sogenannte private Mitfahrten. Unter dem Deckmantel der Modernisierung des PBefG solle dem Gewerbe der Boden unter den Füßen weggezogen werden. Um der aufwändigen Presse- und Lobbyarbeit dieser extrem finanzstarken neuen Wettbewerber etwas entgegenzusetzen, habe man die Kampagne „verlässlich ist modern“ entwickelt. Dabei betone man die auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen beruhenden Stärken des Gewerbes, statt öffentlich zu viel über die Konkurrenz zu reden. Das Gewerbe müsse sich als Partner und Mitgestalter für innovative Mobilitätsangebote präsentieren und der Politik entsprechende Angebote machen. Wichtig sei auch die Forderung, dass die gleichen fairen Spielregeln für alle Dienstleister und Vermittler gelten müssen. Gleichzeitig sei deutlich zu machen, dass bei Aufgabe der Rechte und Pflichten genau die Verlässlichkeit auf der Strecke bleibt, die die Kunden des Gewerbes gerade so schätzen – deshalb auch der Kampagnen-Claim.

VERLÄSSLICH
IST MODERN TAXI
www.verlaesslich-ist-modern.taxi

Dazu gehöre auch eine entsprechende Story mit **fünf Punkten**: Die **Stärken** des Gewerbes seien Verlässlichkeit, Sicherheit und gute Arbeitsplätze. Die **Modernität** drücke sich aus in der Nutzung neuer Antriebstechnik und Kommunikationsformen. **Anspruch** des Gewerbes sei, dass der Kunde im Mittelpunkt steht und nicht der schnelle Profit. Die **Forderung** des Gewerbes laute, dass gleiche Regeln für alle Dienstleister und Vermittler gelten. Das **Angebot** an die Politik laute, dass das Gewerbe innovative Mobilitätsangebote mitgestaltet und auch in Zukunft Sicherheit, Verlässlichkeit und gute Arbeitsplätze bietet. Dabei müsse das Gewerbe selber als glaubwürdigster Absender der Kampagne mit einer Stimme sprechen und die gemeinsame Story erzählen – vom Fahrer bis zum Verband. Denn Politiker und Meinungsmacher seien überproportional häufig Taxifahrgäste. Deshalb werde die Kampagne auch mit echten Taxifahrerinnen und Taxifahrern umgesetzt, die stolz auf ihre Arbeit sind und gerne darüber sprechen. Dabei würden Werbemittel eingesetzt, die die ganze Branche nutzen kann, vom Fahrer bis hin zu den Taxizentralen und den Verbänden. Nähere Informationen zu den Werbemitteln für Interessenten gebe es zeitnah auf der Kampagnen-Webseite **www.verlaesslich-ist-modern.taxi**.

Die von den Delegierten sehr positiv aufgenommene Kampagne wird jetzt weiterentwickelt und weitergetragen. Auch in **regionalen Workshops**, wo diese gemeinsam mit der Telekom-Initiative „**Digitalisierung.Einfach.Machen**“ dem Gewerbe näher gebracht werden soll. Das Konzept hierzu präsentierte Nicolaus Hansen von der Deutschen Telekom und kündigte die ersten Veranstaltungen für das Frühjahr 2017 an.

Präsident Müller beendete dann die Sitzung mit seinem herzlichen Dank **an die** Sponsoren **und Veranstalter der begleitenden Rahmenveranstaltungen und Events, insbesondere** Mercedes-Benz **und** Volkswagen **für deren eigenen** Abendveranstaltungen**, der** Signal Iduna/Vdk **sowie** Citroën, Hale, Ford-Fiegl, Deutsche Telekom, **weiter** Kienzle Argo Taxi International **und** Toyota**.**

Bereits im Vorfeld konnte die **Europäische Taximesse** am 4. und 5. November einen Rekord vermelden, erstmals war die Messehalle 4.1 **komplett** bis auf den letzten Stand **ausverkauft**. Bereits am Freitag war der Besuch sehr gut, am Samstag war dann richtig „Full House“. Insgesamt **14.000 Besucher** nahmen die Angebote von 120 Ausstellern aus 19 Nationen persönlich in Augenschein, rund ein Viertel davon kam wieder aus dem Ausland.

Die angebotene Bandbreite an Produkten und Dienstleistungen war wieder enorm. Besonderen Zulauf erhielten naturgemäß die Fahrzeughersteller, wo der traditionelle Hauptlieferant Mercedes die neue E-Klasse „Das Taxi“ als Limousine und Kombi zeigte. Bei Volkswagen feierte der Passat GTE als erstes Hybrid-Taxi der Wolfsburger Weltpremiere. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um NOx und drohende Innenstadtfahrverbote für Dieselfahrzeuge waren auch die Alternativen zum Selbstzünder von besonderem Interesse, Nissan präsentierte seine E-Fahrzeuge Leaf und E-NV 200, Toyota seine umfangreiche Hybrid-Palette mit dem Hauptzugpferd Prius. VW Nutzfahrzeuge zeigte den aktualisierten Caddy Maxi als Erdgasfahrzeug; Opel, Citroën, Ford, Seat, Skoda, Fiat und sogar Alfa Romeo fuhren ihre neuesten Modelle im Taxidress auf. Die wieder zahlreich vertretenen behindertengerechten Umbauten diverser Anbieter zeigten deutlich auf, wo die Zukunftsmärkte liegen. Anbieter von Fiskaltaxameter-Systemen und Vermittlungslösungen erfreuten sich in diesem Jahr ganz besonderer Resonanz.

Auch der **BZP-Messestand war wieder ein zentraler Mittelpunkt** der Messe. Delegierte, Ausschussmitglieder und das Messe-Team des Bundesverbandes kamen keinen Augenblick zu Ruhe und standen unzähligen Gewerbevertretern aus dem In- und Ausland mit Auskunft, Rat und Tat zur Verfügung. Über **2.500 Umhängetaschen** mit dem Kampagnenslogan „verlässlich ist modern“ und Infomaterial gingen über die Theken. Die Besucherin mit der vermutlich weitesten Anreise war übrigens aus Kuala Lumpur. Ihr Hauptinteresse galt der Schwarzkonkurrenz, die dem Gewerbe auch in Malaysia mit Gesetzesignoranz sehr ernste Probleme bereitet. Unsere Empfehlung dazu gab es direkt am Stand daneben von der International Road Transport Union (IRU): **UpTop**, das weltweit mit über 500.000 Autos am schnellsten wachsende, erfolgreiche Netzwerk der legal operierenden Taxi-Industrie.

Bei der **Podiumsdiskussion am Messe-Freitag** beleuchtete Präsident Müller aktuelle gewerbepolitische Themen. Der internationale Anspruch der ETM wurde auch durch das inzwischen **7. internationale Taxiforum der IRU** am Samstagvormittag unterstrichen. Rund **400 Teilnehmer** befassten sich mit den Haupttrends für den weltweiten Marktzugang, grünen Taxis und diskutierten auch über die Frage, welche Taxis das Gewerbe sich in den Jahren 2030 und 2050 wünscht.

Bei der **BZP-Abschlusskundgebung am Samstagnachmittag** begrüßte WDR-Moderator Tom Hegemann dann die **Bundestagsabgeordneten Michael Donth (CDU)**, **Arno Klare (SPD)**, **Sabine Leidig (Die Linke)** und **Valerie Wilms (Bündnis 90/Grüne)** zu einer **Podiumsdiskussion** mit Präsident Müller **vor gut 5.000 Zuschauern**. Die Volksvertreter zeigten gegenüber den mutmaßlichen Verheißungen der Sharing Economy keine Blauäugigkeit. So wurde ins Feld geführt, dass diese auch die Vernichtung gesicherter und qualifizierter Arbeitsplätze im Austausch zu prekärer Beschäftigung bedeuten kann. Gleichwohl sprachen sich die Verkehrspolitiker für eine **Reform des PBefG**, allerdings **mit Augenmaß** aus. Die berechtigten Interessen des Taxigewerbes müssten dabei adäquat im Auge behalten werden. BZP-Präsident Müller betonte die jahrzehntelang gewachsene Kompetenz des Gewerbes, über seine Zentralen Verkehre zusammenzuführen. Gerade im ländlichen Bereich organisiere man professionell Sammelverkehre, hier brauche man künftig mehr und nicht weniger Gestaltungsspielraum. Statt über eine noch stärkere Zurückdrängung der Eigenwirtschaftlichkeit zu diskutieren, sollte das Gewerbe bei Ausschreibungen von Verkehrsleistungen der öffentlichen Hand einbezogen werden.

Auf www.bzp.org finden Sie Videoberichte über die Kölner Veranstaltungen. Ach ja, da war ja noch was: der **Tombola-Hauptpreis**, das von der Daimler AG gestiftete **Mercedes E 200 d „Das Taxi“**, ging diesmal nach Niedersachsen, der Kollege Gunnar Kallinich aus Auhagen war der Glückliche. So glücklich, dass er gleich spontan 300 Euro für die Taxistiftung Deutschland spendete.

Zu Punkt 2.:
Politische Hängepartie beim Fiskaltaxameter

Wir berichteten über einen Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen der Bundesregierung im Bundestag. Das Gewerbe verknüpfte damit die Hoffnung,

dass dadurch mehr Klarheit beim Thema Fiskaltaxameter herrschen würde. Auch wenn in diesem Gesetzentwurf nur noch beispielhaft von elektronischen Registrierkassen gesprochen wird, werden Taxameter nicht erfasst.

Da dieses Gesetz „zustimmungspflichtig“ ist, müssen sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat dieses Gesetz beschließen. Somit wird dieses Gesetz nicht nur im Bundestag behandelt, sondern auch im Bundesrat.

Am 12.08.2016 gab die Bundesregierung einen Gesetzentwurf an den Bundesrat weiter, der unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen ausgearbeitet wurde. Dieser wurde an den federführenden Finanzausschuss und den Wirtschaftsausschuss zur Stellungnahme weitergeleitet. Am 05.09.2016 wurde dieser Gesetzentwurf auch an den Bundestag weitergeleitet, der am 22.09.2016 zur 1. Lesung ins Plenum kam.

Am 09.09.2016 teilte der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates mit, dass er keine Einwände gegen diesen Gesetzentwurf habe. Allerdings hatte der federführende Finanzausschuss des Bundesrates fünf Änderungsvorschläge. Am 23.09.2016 fand im Bundesrat der 1. Durchgang der Beratungen über den Gesetzentwurf statt. Über diese wurde dann am 23.09.2016 beraten. Die Finanzministerin aus Schleswig-Holstein, Frau Monika Heinold (Bündnis 90/Die Grünen) nahm hierzu Stellung. Anschließend wurde über die fünf Änderungsempfehlungen des Finanzausschusses abgestimmt, wovon drei von fünf Empfehlungen zugestimmt wurde.

Somit gab der Bundesrat seine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ab. In dieser bemängelte er an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, dass er erstens keine Belegausgabepflicht vorsieht und zweitens keine zentrale Registrierung der Sicherheitskomponenten. Der Finanzausschuss kritisierte außerdem, dass der Gesetzentwurf ein „bereits erfolgreich erprobtes System im Taxenbereich“ in Hamburg als „marktgängige sichere Alternative“ nicht mit umfasse. Der vorgesehene Prozess der Entwicklung, Erprobung und Integration eines Sicherheitssystems sei langwierig. Die Einführung eines Schutzsystems zum 01.01.2020 scheine so unrealistisch. Der Bundesrat bittet um die Einfügung eines alternativen Sicherungskonzepts und darum, „die vorgesehenen Sicherungsverfahren auch für alle kassenähnlichen Systeme (z. B. Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte, Waagen mit Registrierkassenfunktion) einzuführen.“ In ihrer Begründung spricht sich die Ländervertretung ausdrücklich für die „Erweiterung der im Gesetzentwurf vorgesehenen technischen Lösung um ein bereits im hamburgischen Taxigewerbe erprobtes sicheres Verfahren auf der Basis eines Schutzsystems mit standardisierten Signaturerstellungseinheiten“ aus; (womit das INSIKA-Verfahren gemeint ist).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsfrist bis zum 01.01.2020 hält der Bundesrat für ausreichend. Er spricht sich dagegen aus, für bis zum 31.12.2018 angeschaffte und nicht nachrüstbare Kassen eine längere Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 einzuräumen, weil deren Betreiber ihre digitalen (Grundaufzeichnungen dann zwei Jahre länger manipulieren könnten.

Am 12.10.2016 erfolgte nun .die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der am 23.09.2016 beschlossenen Stellungnahme des Bundesrates. Die Forderung des Bundesrates nach einer Belegausgabepflicht statt einer Belegausgabe auf Verlangen wird von der Bundesregierung nicht unterstützt, da man davon ausgeht, dass durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung bereits die erste Erfassung manipulationssicher geschützt wird. Außerdem äußerte sich die Bundesregierung, dass der Gesetzentwurf technologieoffen ist, so dass auch die INSIKA-Technik (basiert auf Signaturerstellungseinheiten) grundsätzlich zertifizierungsfähig und damit zulässig ist. Zudem stellte man fest, dass in Bezug auf die Bitte des Bundesrates, das vorgesehene Sicherungsverfahren für alle kassenähnliche Systeme vorzusehen, die Bundesregierung im Rahmen der im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren zeitnah zu erlassende Rechtsverordnung prüfen wird, welche elektronischen Aufzeichnungsgeräte über eine technische zertifizierte Sicherungseinrichtung verfügen müssen.

Der weitere Verfahrensverlauf wird so sein, dass am 17.10.2016 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattfand. Am 11.11. soll über den Gesetzentwurf in 2. und 3. Lesung beraten und anschließend abgestimmt werden, Der Bundesrat soll dann am 16.12.2016 sein Votum abgeben. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Wir werden Sie über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit weiter informieren.

Und nochmals Fiskaltaxameter

Der Bundesrat hat für die Einbeziehung von Taxametern und Wegstreckenzählern in das Gesetz zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen plädiert. In einer Gegenäußerung nahm die Bundesregierung nun Stellung. Darin ging Sie unter anderem auch auf die Bitte des Bundesrates ein, das vorgesehene Sicherungsverfahren für alle kassenähnlichen Systeme vorzusehen. Dazu führte die Bundesregierung aus, dass sie im Rahmen der im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren zeitnah zu erlassenden Rechtsverordnung prüfen wird, welche elektronischen Aufzeichnungsgeräte über eine technische zertifizierte Sicherungseinrichtung verfügen müssen. Man darf gespannt sein, was man hier unter „zeitnah“ versteht.

Fakt ist, dass die Finanzbehörden ab dem kommenden Jahr Einzelnachweise aller Fahrten nach Taxitarif manipulationssicher und verschlüsselt von den Unternehmern erwarten. Dies hat die Vertreterin der Oberfinanzdirektion Münster anlässlich einer Informationsveranstaltung der IHK in Dortmund sehr deutlich klar gemacht. Auch der Hinweis, dass eingebaute Taxameter nicht zwingend gegen einen Fiskaltaxameter ausgetauscht werden müssen, änderte nichts an der Auffassung der Vertreterin der Oberfinanzdirektion. Sie wies lediglich auf das inzwischen allseits bekannte Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahre 2010 hin, das für die Nutzung von Altgeräten eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 vorsieht. Sie wies allerdings darauf hin, dass für die Datenspeicherung das INSIKA-Verfahren akzeptiert wird. Bekanntlich ist das INSIKA-Verfahren derzeit das sicherste und plausibelste System auf dem Markt. Wer es zum Einsatz bringt ist auf der sicheren Seite. Nach wie vor unklar ist, ob die per INSIKA verschlüsselten Daten auch auf eigenen Servern gespeichert werden dürfen. Aufgrund der Europäischen Messgeräte-Verordnung MID aus dem Jahr 2004 ist zumindest eines klar: Seit dem 31.10.2016 dürfen nur noch Taxameter von Herstellern in Verkehr und von Taxenunternehmen in Betrieb gebracht werden, die über eine Schnittstelle zur manipulationssicheren Datenaufzeichnung verfügen. Aktuelle Baureihen der gängigen Hersteller (HALE, Kienzle, Semitron u. a.) erfüllen diese technischen Voraussetzungen schon länger.

Nach den „Signalen“ der Oberfinanzdirektion darf davon ausgegangen werden, dass Taxiunternehmer, die ihre Buchführung weiterhin nicht elektronisch erledigen, ab dem kommenden Jahr intensiver geprüft werden. Deshalb müssen die Unternehmer unbedingt darauf achten, dass die Schichtzettel penibel mit denen von den Finanzbehörden geforderten Angaben geführt werden.

Auch wenn noch etliche Punkte ungeklärt sind ist klar, dass am Fiskaltaxameter kein Weg vorbeiführt. Unsere Hoffnung, dass das Bundesministerium der Finanzen die auf unserer Seite noch bestehenden Fragen klärt, hat sich leider nicht erfüllt. Man verwies uns lediglich auf den Inhalt des bereits bekannten BMF-Schreibens vom 26.11.2010 sowie das laufende Gesetzgebungsverfahren. Auch Mitglieder des Deutschen Bundestages sahen sich nicht in der Lage, uns eine rechtssichere Antwort auf die noch offenen Fragen zu geben. Man kann heute allerdings sagen, dass die Unternehmer, die dem Finanzamt Einzelnachweise der Fahrten manipulationssicher verschlüsselt liefern können, zunächst einmal auf der sicheren Seite sind. Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Finanzbehörden die auf diese Weise gelieferten Daten einfach so akzeptieren. Auch der Einsatz modernster Technik wird Zuschätzungen und die „berühmten“ tatsächlichen Verständigungen zukünftig nicht verhindern. Wir befürchten, dass (wie bei so vielen neuen Gesetzen) letztlich Gerichte zur Klärung vieler Fragen werden beitragen müssen.

Das Gesetz soll am 16.12.2016 verabschiedet werden. Mit der von der Bundesregierung angekündigten zeitnah zu erlassenden Rechtsverordnung ist vermutlich vor dem Frühjahr des kommenden Jahres nicht zu rechnen. Jeder Unternehmer wird für sich entscheiden müssen, ob er von Anfang

an die sichere Variante wählt oder abwartet, bis die angekündigte Rechtsverordnung im kommenden Jahr auf dem Tisch liegt.

Quelle: Der private gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen Nr. 11 November 2016, herausgegeben vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V., Dortmund

---

Zu Punkt 3.:
Neuregelung des § 309 Nr. 13 BGB:
Anpassung der Ausschlussklauseln in Musterarbeitsverträgen notwendig!

Standardisierte Arbeitsverträge unterliegen als AGB der Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB, damit gelten auch die Klauselverbote des § 309 BGB, solange sich aus den Besonderheiten des Arbeitsrechts nicht etwas anderes ergibt.

Mit Wirkung zum 01.10.2016 wurde § 309 Nr. 13 BGB geändert. Nach der alten Fassung waren Klauseln unwirksam, die für Erklärungen eine strengere Form als **die Schriftform** vorsahen. Nunmehr darf keine strengere Form als **die Textform** im Sinne des neu geschaffenen § 126 b) BGB vereinbart werden. Dieser Textform genügt zum Beispiel eine E-Mail oder ein Fax.

Dementsprechend waren die BZP-Musterarbeitsverträge zu überarbeiten. Sie sehen jetzt in der Ausschlussklausel (wonach Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden, siehe § 10) die Geltendmachung von Ansprüchen **in Textform** vor. Gleichzeitig wurden die **Vergütungsregelungen** an die ab 01.01.2017 geltende Mindestlohnhöhe von **8,84 Euro** angepasst.

Für **nach dem 01.10.2016 geschlossene Arbeitsverträge** sollten unbedingt die neuen Formulierungen gewählt bzw. die neuen Musterverträge verwendet werden, da das Erfordernis einer **schriftlichen Anzeige** nach § 309 Nr. 13 BGB n.F. **unwirksam** wäre. Als Konsequenz würde dann sogar eine mündliche Anzeige zur Fristwahrung ausreichen.

Auf **vor dem 01.10.2016 geschlossene Altverträge** findet die Neuregelung **keine Anwendung.** Diese müssen also nicht geändert werden, die vereinbarte Schriftform bleibt wirksam.

Nicht unproblematisch sind aber die Fälle, in denen **Altverträge abgeändert** werden. Da das BAG in ähnlich gelagerten Fällen bereits geurteilt hat, dass dann Neuverträge vorliegen, sollten bei vertraglichen Änderungen gleichzeitig vorsorglich auch die Ausschlussklauseln angepasst werden.

Die Musterarbeitsverträge mit Zusatzmaterialien stehen Ihnen zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Zu Punkt 4.:
Bundestag beschließt Gesetz zu Änderungen bei Zeitarbeit und Werkverträgen

In seiner Sitzung vom 21. Oktober 2016 hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und anderer Gesetze beschlossen. Nunmehr wird sich der Bundesrat im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens mit dem Gesetzesentwurf befassen.

Der Bundestag hat über den bisherigen Gesetzesentwurf samt der vom Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales empfohlenen Änderungen entschieden.

Die Neuregelungen im Überblick

- **Das Inkrafttreten des Gesetzes** ist für den 01. April 2017 vorgesehen (bislang 01.01.2017).
- **Änderungen im AÜG**
  Überlassungshöchstdauer
  Die Neuregelungen im AÜG sehen eine Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten vor. Von dieser kann durch Tarifvertrag der Einsatzbranche abgewichen werden. Auch nicht tarifgebundene Arbeitgeber können grundsätzlich die tariflichen Regelungen im Rahmen einer Betriebsvereinbarung in Bezug nehmen. Bei Verstoß gegen die Überlassungshöchstdauer sehen die Neuregelungen die Fiktion eines Arbeitsverhältnisses zum Entleiher vor.
  Sanktionierung der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung
  Die Neuregelungen sehen vor, dass zwischen Verleiher und Entleiher der Vertrag ausdrücklich als Arbeitnehmerüberlassung bezeichnet und der zu überlassende Arbeitnehmer konkret benannt sein muss. Dies soll die sog. verdeckte Arbeitnehmerüberlassung verhindern. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben soll ein Arbeitsverhältnis zum vermeintlichen Auftraggeber zustande kommen, unabhängig davon, ob der vermeintliche Auftraggeber auch eine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis besitzt.
  Widerspruchsrecht bei Fiktion eines Arbeitsverhältnisses
  Künftig soll dem Arbeitnehmer in den Fällen der Fiktion eines Arbeitsverhältnisses ein Widerspruchsrecht zustehen, wodurch der Fremdfirmenmitarbeiter Arbeitnehmer seines ursprünglichen Arbeitgebers bleiben kann. Der schriftliche Widerspruch muss vor der Zuleitung an den Verleiher oder den Entleiher persönlich der Bundesagentur für Arbeit zur Bestätigung vorgelegt werden.
  Gleichstellungsgrundsatz (Equal Treatment und Equal Pay)
  Wie bislang gilt der Gleichstellungsgrundsatz. Nunmehr soll die Abweichungsmöglichkeit für Equal Pay durch Tarifverträge der Zeitarbeitsbranche nur noch eingeschränkt möglich sein. Das Gesetz sieht dabei zwei Abweichungsmöglichkeiten von Equal Pay durch Tarifvertrag vor. Entweder kann von Equal Pay für neun Monate abgewichen werden. Eine längere Abweichung ist nur möglich, wenn nach spätestens 15 Monaten – bei einer stufenweisen Heranführung – ein gleichwertiges Entgelt erreicht wird. Dabei legen die Tarifvertragsparteien der Zeitarbeitsbranche das gleichwertige Entgelt fest.
  Streikeinsatzverbot
  Künftig ist ein Streikeinsatzverbot für Zeitarbeitnehmer vorgesehen, wenn der Betrieb des Entleihers unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zeitarbeitnehmer unmittelbar als Streikbrecher eingesetzt werden sollen.
  Berücksichtigung von Zeitarbeitnehmern bei den Schwellenwerten des Betriebsverfassungsgesetzes und der Unternehmensmitbestimmung
  Künftig sollen Zeitarbeitnehmer bei den Schwellenwerten des Betriebsverfassungsgesetzes (Ausnahme § 112a BetrVG) und der Unternehmensmitbestimmung (ab sechs Monate) berücksichtigt werden.
- **Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)**
  Erstmals soll mit einem neuen § 611a BGB auch der Arbeitsvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch definiert werden. Erfreulicherweise soll dieser nunmehr nur die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze erstmals gesetzlich niederlegen.
  Die Informationsrechte des Betriebsrats beim Einsatz von Fremdfirmenmitarbeitern sollen ebenfalls nur klarstellende Funktion in den neuen gesetzlichen Regelungen haben.

Bewertung

Entgegen anderslautender Forderungen konnte erreicht werden, dass sich die Überlassungshöchstdauer auf den Arbeitnehmer und nicht auf den Arbeitsplatz bezieht. Bedauerlicherweise wurde das Widerspruchsrecht bei Fiktion eines Arbeitsverhältnisses – aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales – überaus bürokratisch ausgestaltet. Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, den Begriff Equal Pay klar und deutlich zu definieren, was in der Praxis weiterhin für Rechtsunsicherheit sorgen wird. Mit der Berücksichtigung der Zeitarbeitnehmer bei den Schwellenwerten der Unternehmensmitbestimmung geht der Gesetzgeber deutlich über die Vorgaben des Koalitionsvertrags hinaus, der eine solche Berücksichtigung nur für die Schwel-

lenwerte des Betriebsverfassungsrechts vorsah. Der geänderte Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 01. April 2017 schafft zumindest die Möglichkeit, sich auf die geänderten gesetzlichen Vorgaben einzustellen.

Wir werden Sie über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens weiterhin informieren.

Quelle: Rundschreiben Nr. 42/2016, herausgegeben von der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., Stuttgart

---

Zu Punkt 5.:
BZP: Taxi-Teilen und autonomes Fahren wird Branche verändern

Taxis zum Teilen könnten sich nach Brancheneinschätzung in immer mehr deutschen Städten durchsetzen und Taxifahren deutlich billiger machen. „Die Nachfrage ist da“, sagte der Geschäftsführer des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands, Thomas Grätz, am 19.10.2016 in Berlin. Technisch sei das System aber noch nicht ganz ausgereift. Beim Taxi-Sharing werden Fahrstrecken so gelegt, dass mehrere Kunden mit verschiedenen Zielen auf dem Weg zu- und wieder aussteigen. Die Fahrgäste teilen sich die Kosten. In einigen Städten wie Berlin arbeiten private Fahrdienste bereits so.

Der BZP geht davon aus, dass in den kommenden Jahrzehnten auch autonomes Fahren in der Taxibranche Thema wird. Vor 2030 werde sich das aber nicht in größerem Umfang durchsetzen - und in der Bevölkerung wohl auch noch nicht vertrauensvoll angenommen.

Der Taxifahrer werde damit auch nicht überflüssig, sondern eher zu einer Servicekraft. „Wir gehen fest davon aus, dass Angebote mit Fahrer neben Angeboten ohne Fahrer parallel existieren werden“, erklärte Verbandspräsident Michael Müller. „Ein selbstfahrendes Auto verstaut eben keinen Rollstuhl im Kofferraum und trägt auch keine Einkaufstüten bis zur Wohnungstür.“ In dünn besiedelten Gebieten könnten die Datennetze in absehbarer Zeit zudem kaum so weit ausgebaut werden wie es für autonomes Fahren nötig sei.

Quelle: Der private gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen Nr. 11 November 2016, herausgegeben vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

Zu Punkt 6.:
Robotertaxi stößt in Singapur mit Lastwagen zusammen

Bei den Robotertaxis, welche in Singapur getestet werden, ist erstmals ein selbstfahrendes Taxi in **einen Unfall verwickelt.**

Das Fahrzeug, in dem nur zwei Mitarbeiter der Betreiberfirma NuTonomy für eine Testfahrt unterwegs waren, kollidierte beim Spurwechsel mit einem Lastwagen. Es gab nur Blechschaden, wie die Transportbehörde LTA am 18.10.2016 mitteilte. Es seien auch keine Verletzungen gemeldet worden.

Die Robotertaxis von NuTonomy sind seit August auch mit Fahrgästen im Bussiness-Bezirk One-North des Stadtstaates unterwegs. Der Anbieter war der weltweit erste, der Tests mit Passagieren an Bord startete.

Inzwischen schickt auch der Fahrdienst-Vermittler Uber einigen Nutzern seiner App in der US-Stadt Pittsburgh selbstfahrende Fahrzeuge vorbei.

Derzeit stellt man wohl fest, dass Unfälle mit Roboterwagen selten sind, meist glimpflich verlaufen und in der Regel von den Menschen am Steuer anderer Autos verursacht werden. Bei Google, das seit 2009 selbstfahrende Fahrzeuge auf die Straße schickt, gab es gut ein Dutzend Unfälle. Üblicherweise fahren andere Fahrer auf die Wagen auf. Mindestens einmal verursachte der Roboterwagen selbst einen Unfall, als er beim Spurwechsel einem Bus in den Weg fuhr.

Bei Uber in Pittsburgh wurde ein Fall bekannt, in dem ein Robotertaxi in eine Einbahnstraße einbog. Der Uber-Mitarbeiter, der die Fahrt überwachte, bemerkte das jedoch und stoppte das Fahrzeug.

Quelle: Der private gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen Nr. 11 November 2016, herausgegeben vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

Zu Punkt 7.:
Krankenbeförderung mit Taxi und Mietwagen im Jahre 2017: Unternehmer- und Patienteninfoblätter!

Anliegend überreicht Ihnen der BZP Infos über die 2017 anzuwendenden Regelungen für die Patientenfahrten, wobei Sie wie bisher schon ein Exemplar für die Unternehmer und eines für die Patienten erhalten.
Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25.11.2016 der von der Bundesregierung verabschiedeten Verordnung über die Sozialversicherungs-Rechengrößen 2017 zugestimmt, sodass die dort vorgesehenen dynamischen Rechengrößen für die Sozialversicherungen mit Verkündung am 28.11.2016 amtlich geworden sind und am 1. Januar 2017 in Kraft treten.
Die relevante Änderung für die Patientenfahrten bezieht sich auf die sogenannte Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV, die entsprechend der zugrunde zu legenden gesamtdeutschen Lohnzuwachsrate 2015 von 2,65 Prozent von 34.860 € auf 35.700 € (jährlich) gestiegen ist.

Zu Punkt 8.:
§ 16 BetrAVG – Anpassung der Betriebsrenten für die Jahre 2012 bis Oktober 2016

Ein Arbeitgeber ist gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG grundsätzlich verpflichtet, die laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung alle drei Jahre zu überprüfen und nach billigem Ermessen über eine Anpassung zu entscheiden.

1. Ausnahmen von der Anpassungsprüfungspflicht

Die Verpflichtung zur Anpassungsprüfung entfällt nach § 16 Abs. 3 BetrAVG lediglich, wenn

- der Arbeitgeber sich für Zusagen, die nach dem 31. Dezember 1998 erteilt wurden bzw. werden, verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens ein von Hundert anzupassen **oder**
- die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung oder Pensionskasse durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche, auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden **oder**
- die laufende Leistung auf einer Beitragszusage mit Mindestleistung beruht.

Bisher verwies § 16 Abs. 3 Nr. 2 letzter Halbsatz BetrAVG für Direktversicherungen und Pensionskassen auf den Höchstzinssatz nach § 65 Abs. 1 Nr. 1a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) i.V.m. der Deckungsrückstellungsverordnung. Dieser Verweis wurde mit Wirkung ab dem 31. Dezember 2015 gestrichen. Damit entfällt die Anpassungsprüfungspflicht auch bei sog. regulierten Pensionskassen, die einen höheren als den Höchstrechnungszins verwenden.

2. Durchführung der Anpassungsprüfung

Ist ein Ausnahmetatbestand nicht gegeben, hat der Arbeitgeber die Anpassungsprüfung durchzuführen. Dabei gilt die Anpassungsprüfungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 BetrAVG als erfüllt, wenn die Anpassung im Prüfungszeitraum (Zeit von Rentenbeginn bis zum jeweiligen Anpassungsstichtag) dem Anstieg des Preisindexes oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen im Unternehmen im gleichen Zeitraum mindestens entspricht.

Eine Anpassung kann geringer ausfallen oder ganz ausbleiben, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens eine Erhöhung der Betriebsrenten nicht zulässt. Bei jeder Anpassungsentscheidung ist daher zu prüfen, ob die Kosten einer Anpassung aus den Erträgen des Unternehmens und dessen Wertzuwachs finanzierbar sind. Die Prüfung kann ergeben, dass eine Anpassung aus wirtschaftlichen Gründen teilweise oder vollständig unterbleiben kann. In diesem Fall können die Betriebsrentner bei der schriftlichen Mitteilung über die Anpassungsentscheidung i.S.d. § 16 Abs. 4 BetrAVG auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Widerspricht der Rentner nicht, muss die unterbliebene Anpassung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr nachgeholt werden (§ 16 Abs. 4 BetrAVG).

Für die Ermittlung des Anstiegs des Preisindexes sind diejenigen Werte der Monate maßgeblich, die dem erstmaligen Bezug der Rente und dem jeweiligen Prüfungstermin unmittelbar vorangehen. Zu verwenden ist der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI).

3. Entwicklung des Verbraucherpreisindexes

Der VPI (früher: Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte) misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Er bildet die Veränderung der Verbraucherpreise umfassend ab. Berücksichtigt werden Güter des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittel, Bekleidung) sowie Mieten und langlebige Gebrauchsgüter (z. B. Kraftfahrzeuge, Kühlschränke), ebenso aber auch Dienstleistungen (z. B. Friseur, Reinigung, Versicherung). Der Verbraucherpreisindex ist damit der Indikator für die Beurteilung der Geldwertstabilität und wird als Inflationsmaßstab verwendet.

Der Verbraucherpreisindex (2010 = 100) hat sich wie folgt entwickelt:

Monat	Preisindex 2016	Preisindex 2015	Preisindex 2014	Preisindex 2013	Preisindex 2012
Januar	106,1	105,6	105,9	104,5	102,8
Februar	106,5	106,5	106,4	105,1	103,5
März	107,3	107,0	106,7	105,6	104,1
April	106,9	107,0	106,5	105,1	103,9
Mai	107,2	107,1	106,4	105,5	103,9
Juni	107,3	107,0	106,7	105,6	103,7
Juli	107,6	107,2	107,0	106,1	104,1
August	107,6	107,2	107,0	106,1	104,5
September	107,7	107,0	107,0	106,1	104,6
Oktober	107,9	107,0	106,7	105,9	104,6
November		107,1	106,7	106,1	104,7
Dezember		107,0	106,7	106,5	105,0

Der Verbraucherpreisindex lag im Oktober 2016 um 0,8 % höher als im Oktober 2015. Im Vergleich zum Vormonat September 2016 ist der VPI um 0,2 % gestiegen. In einem dreijährigen Betrachtungszeitraum Oktober 2013 bis Oktober 2016 beträgt die Teuerungsrate 1,89 %.

Der Verbraucherpreisindex wird vom Statistischen Bundesamt auch im Internet veröffentlicht unter http://www.destatis.de – Publikationen – Thematische Veröffentlichungen – Preise.

Quelle: Rundschreiben Nr. 48/2016, herausgegeben von der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., Stuttgart

---

Zu Punkt 9.:
Anhebung des Grund- und Kinderfreibetrags sowie weiterer Eckwerte des Einkommensteuertarifs für 2017 und 2018 und Veröffentlichung der Programmablaufpläne 2017

Das Bundeskabinett hat am 12. Oktober 2016 Formulierungshilfen für ein "**Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags des Kindergelds, des Unterhaltshöchstbetrags und zum Ausgleich der kalten Progression**" verabschiedet. Mit dem Gesetz werden die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des Grund- und Kinderfreibetrags sowie eine Anhebung der weiteren Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2017 und 2018 umgesetzt. Zudem werden das Kindergeld und der Kinderzuschlag, der Eltern gewährt wird, um durch die Kombination aus selbstverdientem Einkommen und Kinderzuschlag den Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld zu verhindern, angehoben.

Eckwerte des Kabinettsbeschlusses:

- Der steuerliche Grundfreibetrag steigt von 8.652 € (2016) auf 8.820 € (2017) und 9.000 € (2018).
- Der Kinderfreibetrag (einschließlich Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf gemäß § 32 Abs. 6 EStG) steigt von 7.248 € (2016) auf 7.356 € (2017) und 7.428 € (2018).
- Das Kindergeld wird 2017 und 2018 jeweils um 2 € pro Kind und Monat angehoben. Für die ersten beiden Kinder beträgt es aktuell je 190 €, für das dritte Kind 196 €. Ab dem vierten Kind gibt es jeweils 221 €.
- Der Kinderzuschlag wird 2017 um 10 € je Monat erhöht.
- Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs werden angehoben ("Rechtsverschiebung"), um die Wirkung der kalten Progression zu korrigieren.
- Die Aufkommenswirkung beträgt in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt rd. 6,3 Mrd. €.
- Auf den Bund entfallen davon 2,8 Mrd. €, Länder und Kommunen tragen 2,5 Mrd. € und 0,9 Mrd. €.

Die Formulierungshilfen sollen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens "Erstes BEPS-Umsetzungsgesetz" ("Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen") umgesetzt werden. Dieses Gesetz soll nach derzeitiger Planung am 16. Dezember 2016 im Bundesrat verabschiedet werden.

Um sicherzustellen, dass die Arbeitgeber die neuen Steuertarifwerte bei der Entgeltabrechnung für Januar 2017 nutzen können, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Werte bereits in den **Programmablaufplänen 2017** (PAP 2017) für die Entgeltabrechnungsprogramme berücksichtigt. Die PAP 2017 finden Sie unter folgendem Link auf der Homepage des BMF:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/Programmablaufplan/2016-11-11-PAP-2017.html?pk_campaign=Newsletter-11.2016&pk_kwd=11.11.2016_Programmablaufpl%C3%A4ne+f%C3%BCr+den+Lohnsteuerabzug+2017

Den Arbeitgebern bleiben so aufwendige und unnötige Rückrechnungen und Korrekturen des Lohnsteuerabzugs im Jahr 2017 erspart.

Quelle: Rundschreiben Nr. 49/2016, herausgegeben von der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., Stuttgart

---

Zu Punkt 10.:
Verkauf eines Taxiunternehmen zum Jahresende 2016 oder erstes oder zweites Quartal 2017

Das Unternehmen ist seit über 15 Jahren in dieser Branche tätig und hat fünf Taxi-Konzessionen, die im mittleren Schwarzwald eingesetzt werden.

Der Betrieb erzielt seine Umsätze durch Festfahrten und Daueraufträge.

Der Fuhrpark ist zwischen einem und zweieinhalb Jahren alt.

Das Unternehmen wird verkauft, weil die Eigentümerin der Rente beitritt.

Bei Interesse bittet die Inhaberin mit der unten angegebenen Telefonnummer Kontakt aufzunehmen:
W. Föhrenbach: 0176 28082862

Zu Punkt 11.:
Presseinformation des HUSS-Verlag: Taxi fahren und Geld verdienen

Das Buch „Die Taxibranche 4.0“ greift auf, was die Branche aktuell bewegt und zeigt, wie man trotz Mindestlohn und steigender Konkurrenz wirtschaftlich und rechtssicher agiert.

Die vollständige Presseinformation erhalten Sie in der Anlage.

Zu Punkt 12.:
Presseinformation der R+V: R+V bietet auch 2017 unverändert die komplette Produktpalette an – Gesamtverzinsung 2017 beträgt 3,1 Prozent

In der Anlage übersenden wir Ihnen oben genannte Presseinformation.

Zu Punkt 13.:
Telekom-Weihnachtsangebot: iPhone 7 für unter einem Euro im MagentaMobil M oder L Business

Kurz vor Weihnachten fehlen so manchem die Ideen, was man anderen (oder sich selbst) so schenken könnte. Wie wär’s denn mit dem neuen iPhone 7?

Mit dem iPhone 7 erreicht die Produktivität ein neues Level. Der fortschrittliche A10 Fusion Chip und die längste Batterielaufzeit, die ein iPhone je hatte, sorgen für unvergleichliche Performance. Sichern Sie sich das neue iPhone 7 jetzt zum exklusiven Aktionspreis für Verbandsmitglieder im Rahmenvertrag 14578 des BZP mit der Telekom.

Diese Rahmenvertragsnummer brauchen Sie auch, wenn Sie sich dieses Angebot telefonisch unter der 0800 33 05667 oder per E-Mail an verbaende-vorteil@telekom.de sichern wollen. Weitere Voraussetzungen sind der Neuabschluss eines Tarifes MagentaMobil M Business mit Top-Handy bzw. eines Tarifes MagentaMobil L Business mit Top-Handy. Außerdem gilt dieses Angebot nur bis 31.12.2016!

Zu Punkt 14.:

Telekom-Weihnachtsaktion: 50 % auf Smartphones bei MagentaMobil S-L Business Neuverträgen

Sie haben immer noch kein vernünftiges Weihnachtsgeschenk? Die Telekom hat kurzfristig noch eine tolle Aktion aufgelegt, bei der Neukunden von MagentaMobil S–L Business Verträgen mit Smartphone oder Top-Smartphone volle 50 % Rabatt auf den subventionierten Endgerätepreis aller (z.B. einschließlich Apple iPhone 7) topaktuellen Smartphones bekommen. Die Aktion gilt vom 14.12. bis 28.12.2016.

Sie können sich dieses Angebot telefonisch unter der 0800 33 05667 oder per E-Mail an verbaende-vorteil@telekom.de unter Bezug auf die Rahmenvertragsnummer 14578 sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.

Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)

Anlagen

Zu Punkt 7: Unternehmer- und Patientenmerkblatt
Zu Punkt 11: Presseinformation des HUSS-Verlag: Taxi fahren und Geld verdienen
Zu Punkt 12: Presseinformation der R+V: R+V bietet auch 2017 unverändert die komplette Produktpalette an – Gesamtverzinsung 2017 beträgt 3,1 Prozent